

# Gewinnabführungsvertrag

Zwischen

**AUDI AG**  
85045 Ingolstadt

- nachfolgend „Audi“ genannt -

und

**Audi Akademie GmbH**  
Egerlandstraße 7  
85053 Ingolstadt

- nachfolgend „Akademie“ genannt -


## § 1

### Gewinnabführung

- (1) Akademie weist in ihrem jeweiligen Jahresabschluss weder einen Gewinn noch einen Verlust aus. Sie ist vielmehr verpflichtet, ihren Jahresüberschuss unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres an Audi abzuführen.
- (2) Akademie kann nur mit Zustimmung von Audi Teile aus dem Jahresüberschuss in andere Rücklagen einstellen. Audi verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn Audi dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Das Stammkapital der Akademie darf in keinem Falle ganz oder teilweise ausgekehrt werden.

## § 2

### Verlustübernahme

- (1) Audi ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Akademie in sinngemäßer Anwendung des § 302 Aktiengesetzes auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
  - (2) Die §§ 291 ff. Aktiengesetz finden entsprechende Anwendung.
- 

**§ 3**  
**Informationsrecht**

Audi ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Akademie einzusehen. Die Geschäftsführung der Akademie ist verpflichtet, Audi jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der Akademie zu erteilen, soweit sie für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind.

**§ 4**  
**Dauer und Beendigung des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1.1.2004 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 10 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Akademie unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.
- (3) Endet dieser Vertrag, so hat Audi den Gläubigern der Akademie in entsprechender Anwendung des § 303 Aktiengesetz Sicherheit zu leisten.

**§ 5**  
**Sonstiges**

- (1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Audi Hauptversammlung sowie der Gesellschafterversammlung der Akademie.
- (2) Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der Akademie. Seine Eintragung in das Handelsregister soll unverzüglich nach Zustimmung der Audi Hauptversammlung und der Gesellschafterversammlung der Akademie erwirkt werden.

Ingolstadt, den 9. Februar 2004

**AUDI AG**

Dr. M. Winterkorn

R. Stadler

Ingolstadt, den 9. Februar 2004

**Audi Akademie GmbH**

R. Linde

K. Schmahl

